

Treuhandvertrag

18. Dezember 2013

Zwischen der/den gemäß der Erklärung beitretenden Personen in die WinFonds GbR, hier handelnd als Treunehmer die Gold International B.V., NL-5911 Venlo, Spoorstraat 42 – 52 - nachstehend „die Treugeber“ genannt -

sowie

Gold Group AG, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf
- als Gründungsmitglied und geschäftsführende Gesellschafterin -

sowie

Deutsche Treusorge Partnership GmbH & Co. KG, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf
- als Gründungsmitglied -

sowie

Gold International B.V., Spoorstraat 42-52, NL-5911 Venlo
- als Gründungsmitglied und Verwalter -

diese handelnd für die

WinFonds Nummer xx.xxxx Gesellschaft bürgerlichen Rechts

bis

WinFonds Nummer yy.yyyy Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt

und

Forsal Trading Limited, 8 Samou Street, Maria Building, Agioi Omologites, 1086 Nicosia, Cyprus

- nachstehend „der Treuhänder“ genannt -



§ 1

- I. Die Gründungsmitglieder haben und/oder werden zusammen Beteiligungen/ WinFonds gründen, deren Zweck darin besteht, für ihre Treugeber die Rechte an Beteiligungen unter besonderen Bedingungen (wie nachstehend definiert), die im Anhang in den Geschäftsführungs-Vereinbarungen/ Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie Gesellschaftsvertrag - nachstehend „Beteiligungsbedingungen“ genannt - in spezifische Zeiträume und Anteile eingeteilt sind, zu sichern (ein Exemplar der Beteiligungsbedingungen ist hieran angefügt).
- II. Es ist in den Beteiligungsbedingungen vorgesehen, dass die Anteile derjenigen WinFonds, die im Anhang aufgeführt sind, auf einen Treuhänder zur Treuhandverwaltung für die Treugeber und/oder Mitglieder der WinFonds jeweils übertragen werden sollen.
- III. Die Anteile des WinFonds (WinFonds besteht z.B: aus 153.600 Anteilen) zu EUR 0,65, die alle gezeichnet worden und voll eingezahlt sind.
- IV. Der gezeichnete Beteiligungsbetrag der WinFonds wird auf den Treuhänder oder nach seiner Weisung übertragen (der gesamte Beteiligungsbetrag mit allen sonstigen Vermögenswerten, das jeweils von der Gesellschaft auf den Treuhänder übertragen wird oder sonst zum Nutzen der WinFonds treuhänderisch auf Grund der durch diesen Vertrag geschaffenen Treuhandverhältnisse verwaltet wird, soll nachstehend „das Vermögen“ genannt werden), der Treuhänder hat eingewilligt, dieses Vermögen zu den nachstehend erwähnten Treuhänderschaften und Bedingungen zu verwalten.
 1. Gemäß diesem Treuhandvertrag von zwei oder mehreren Personen abgegebene Zusicherungen oder Gewährleistungen sowie eingegangene Verpflichtungen sollen so angesehen werden, als seien sie von diesen Personen gesamtverbindlich abgegeben und eingegangen.
 2. Wenn hiermit Bezug genommen wird auf Weisungen der Geschäftsleitung, soll der Treuhänder berechtigt sein, die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu akzeptieren und sich auf die von den Gründungsmitgliedern, durch die die betreffende Entscheidung getroffen wurde, zu machende Angabe zu verlassen, dass die Entscheidung gemäß den entsprechenden Bestimmungen der

Beteiligungsbedingungen getroffen wurde. Und ohne Präjudiz gegenüber den allgemeinen Formulierungen im vorhergehenden, soll der Treuhänder nicht damit befasst sein, Erkundigungen einzuziehen oder sich in irgendeiner Weise Überzeugung zu verschaffen, hinsichtlich der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der Einberufung der Aufsichtsratssitzungen oder des dabei verfolgten Verfahrens oder wie die dabei getroffenen Entscheidungen zustande gekommen sind.

3. Wenn auf eine Entscheidung Bezug genommen wird, soll der Treuhänder berechtigt sein, schriftlich ergehende Entscheidungen zu akzeptieren und sich auf dieselben zu verlassen, soweit von den Gründungsmitgliedern in Bezug auf die ergangene Entscheidung bescheinigt wird, dass die Bestimmungen der Beteiligungsbedingungen vollumfänglich beachtet worden sind.

§ 2

- I. Die Gründungsmitglieder bestellen hiermit den Treuhänder und der Treuhänder erklärt sich hiermit bereit, für die Beteiligungen und dessen Treugeber jeweils zu den in diesem Treuhandvertrag festgelegten Bedingungen und zu den allgemeinen Klauseln und Bedingungen, die zuletzt vor dem Datum dieses Vertrages veröffentlicht wurden und im einzelnen und in der hierzu gehörenden Anlage 1 aufgeführt wurden, als Treuhänder zu handeln. Diese Beteiligungsbedingungen sollen Geltung haben und in diesen Vertrag einbezogen werden. Falls es einen Konflikt geben sollte zwischen diesen und sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, dann sollen die Beteiligungsbedingungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, den Vorrang pro tanto haben.
- II. Die Gründungsmitglieder werden dafür sorgen, dass die Anteilsnamenslisten und die Kontoabrechnungen, die das Eigentum an jeder Beteiligung nachweisen, sowie auf sonstiges Vermögen bezogene Dokumentation dem Treuhänder soweit wie irgend möglich übergeben werden und für die gesamte Dauer dieses Vertrages in der Verwaltung des Treuhänders verbleiben.

§ 3

Der Treuhänder soll die WinFonds-Anteile jeder entsprechenden Beteiligung treuhänderisch verwalten, um die Rechte in Bezug auf das gemäß den Beteiligungsbedingungen im Eigentum der Treugeber stehende Vermögen zu sichern,

1. dass der Treuhänder nicht gehalten ist, an Handlungen mitzuwirken, die nach Meinung des Treuhänders unrechtmäßig oder unvereinbar mit den hierin erklärten Treuhandverhältnissen sind oder einen Treubruch darstellen oder nachteilig gegenüber den Interessen der Treugeber sind (ohne die Zustimmung der Treugeber) oder den Treuhänder in eine persönliche Haftung einzubeziehen oder in eine Handlung zu verwickeln, die ungehörig oder anrücklich ist, oder die nach Meinung des Treuhänders einen Bruch der Bedingungen und Zusicherungen darstellt, wodurch das Vermögen der Treugeber beeinträchtigt werden würde, und
2. dass trotz etwaiger Weisung der Geschäftsleitung oder der Gründungsmitglieder der Treuhänder nicht verpflichtet sein soll, das Vermögen oder einen Teil desselben zu belasten oder irgendeine Handlung vorzunehmen, was sich nachteilig auf die Beteiligung auswirken würde.

§ 4

- I. Der Treuhänder soll nicht verantwortlich sein, für EDV-bedingte Fehler, Verwaltung oder Geschäftsführung der Beteiligungen oder des Inhalts der Verträge; auch nicht haften für Schäden oder Verluste, die sich in irgendeiner Weise ergeben. Der Treuhänder gibt keinerlei Garantie und Gewährleistung in Bezug auf die Gültigkeit des Rechtstitels an den Beteiligungen oder an den Anteilen.
- II. Der Treuhänder soll nicht gehalten sein, sich selbst in irgendeiner Weise mit der Verwaltung der Treugeber oder seiner Aktiva oder seiner Finanzen oder mit den Rechten, Pflichten oder Verpflichtungen der Treugeber oder mit irgend einer sonstigen Angelegenheit zu befassen, welche die Treugeber betrifft. Der Treuhänder soll keinerlei Haftung gegenüber den Treugebern für derlei Angelegenheiten tragen.

§ 5

Der Treuhänder soll nicht verpflichtet sein, rechtliche Schritte zu ergreifen oder Klagen anzustrengen in Bezug auf irgendeine Angelegenheit in Verbindung gemäß § 4, es sei denn, dass er von den Gründungsmitgliedern für alle Kosten und vom Treuhänder eingegangene oder erlittene Verbindlichkeiten angemessen entschädigt wird.

§ 6

Der Treuhänder soll berechtigt sein, sich auf Kosten der WinFonds oder der Gründungsmitglieder rechtlichen Rat von seinen jeweiligen Anwälten und /oder Rechtsgutachten und/oder sonstige Rechtsberatung einzuholen, über alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem Vermögen oder in Bezug auf das hierdurch gegründete Treuhandverhältnis oder die Ausübung der Vollmachten oder Rechte des Treuhänders oder die Einschaltung oder Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder Pflichten des Treuhänders.

§ 7

Der Treuhänder soll berechtigt sein, Verträge im eigenen Namen oder für eigene Rechnung - für die WinFonds handelnd - abzuschließen oder über den in den Beteiligungsbedingungen festgelegten Rahmen Gebühren oder Kostenerstattungen zu verlangen und soll auch berechtigt sein, diese Rechte ganz oder teilweise entsprechend dieser Bestimmungen anderen einzuräumen.

§ 8

Die Gesellschaft und die Gründungsmitglieder namens der WinFonds und für sich durch getrennte Zusicherung gewährleisten hiermit gesamtverbindlich, dass der Treuhänder, soweit nichts anderes von einem ordentlichen Gericht verfügt wird oder hierin vorgesehen ist, durch abschließen und Einhaltung dieses Vertrages keinerlei Schuldverhältnis, Haftung oder Verpflichtung gegenüber einer natürlichen oder

juristischen Person/en eingeht mit Ausnahme der Treugeber der WinFonds, und dass keine derartige/n natürliche oder juristische Person/en berechtigt ist/sind, den Treuhänder aufzufordern, über das Vermögen oder über die Beteiligungsrechte zu verfügen oder sie zu übertragen.

§ 9

Die Gesellschaft und die Gründungsmitglieder namens der WinFonds und für sich durch getrennte Zusicherung gewährleisten hiermit gesamtverbindlich, dass der Name des Treuhänders nicht in Schriften, Drucksachen, Dokumenten oder in irgendeiner Werbung erscheinen soll, die von oder namens der Gesellschaft der Gründungsmitglieder oder der WinFonds ausgegeben wird, ohne dass zuvor die schriftliche Genehmigung des Treuhänders eingeholt worden ist.

§ 10

- I. Der Treuhänder soll nicht für einen erlittenen Verlust der WinFonds oder eines Treugebers verantwortlich sein, der sich aus einer Handlung oder Unterlassung seitens des Treuhänders, seiner Direktoren, Angestellten oder Beauftragten ergibt, in Bezug auf das Vermögen, es sei denn, dass dieser durch Betrug oder Fahrlässigkeit seitens des Treuhänders oder seiner Direktoren, Angestellten oder Beauftragten verursacht oder entstanden ist.
- II. Der Treuhänder soll in keiner Weise haften für etwas, was er in gutem Glauben oder in Übereinstimmung mit oder in Ausführung von einem Ersuchen oder eines Rats der Gründungsmitglieder oder eines der beiden Gründungsmitglieder der WinFonds ausgeführt oder geduldet hat.

§ 11

Die Gründungsmitglieder sollen dem Treuhänder für die Erfüllung seiner hiermit übernommenen Pflichten eine Vergütung, die jeweils getrennt zwischen den Gründungsmitgliedern und dem Treuhänder vereinbart werden kann, bezahlen, sowie



die Barauslage ersetzen, die dem Treuhänder in Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag entstanden ist. Bei Nichtzahlung verpflichten sich hiermit die Gründungsmitglieder gesamtverbindlich, dass die WinFonds dem Treuhänder alle derartigen Beträge bezahlen wird, mit der Maßgabe, dass im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gründungsmitgliedern namens der WinFonds primär die WinFonds für die Zahlung aller derartigen Beträge haften soll.

§12

In Verbindung mit dem Vermögen und/oder den Beteiligungsrechten geben die Gründungsmitglieder namens der WinFonds und (als getrennte Zusicherung) für sich (im eigenen Namen) dem Treuhänder folgende Zusicherung.

- I. Auf Anforderung dem Treuhänder nach dessen Weisung alle Ausgaben zu bezahlen (einschl., ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Gebühren, Steuern, Zinsen, Kosten, Auslagen und Schäden), deren Zahlung in Bezug auf das Vermögen und/oder der Rechte zugesagt oder zugesichert worden ist (sei es bedingt oder nicht).
- II. Jederzeit alle Zusicherungen, Klauseln und Bedingungen, die sich jeweils auf die Beteiligungsrechte beziehen, einzuhalten und zu erfüllen (und die Treugeber zu Einhaltung und Erfüllung anzuhalten).
- III. Den Treuhänder gegenüber allen Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Auslagen schadlos zu halten, die dem Treuhänder aus der Nichteinhaltung oder -erfüllung der Zusicherungen entstanden oder die gegen ihn geltend gemacht werden.

§ 13

Die Gründungsmitglieder geben namens der WinFonds und für sich hiermit im eigenen Namen gesamtverbindlich die Zusicherung, dass sie den Treuhänder schadlos halten werden gegenüber allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Strafgeldern (einschl., ohne darauf beschränkt zu sein, Strafgeder wegen Verletzung

von Steuerrechten oder anderen Gesetzen oder Verfügungen), Gebühren, Kosten, Haftungsbeträgen und Auslagen, auf die er Anspruch hat, oder die ihm in Verbindung mit der Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag gewachsenen Pflichten entstanden sind. Der Treuhänder soll von den Gründungsmitgliedern und den WinFonds gesamtverbindlich entschädigt werden für Verluste, Ansprüche, Forderungen, Steuern, Klagen, Schäden, Kosten und Auslagen, die in Verbindung mit dem Vermögen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Mitgliedschaftsscheinen durch die Gesellschaft oder durch eine Agentur und/oder im Zusammenhang mit den Anteilen oder sonst wie in Verbindung mit der Treuhandtätigkeit entstehen (einschl., ohne darauf beschränkt zu sein, alle Steuern, für die der Treuhänder veranlagt oder für die der Treuhänder letztlich herangezogen wird). Der Treuhänder soll berechtigt sein, jederzeit wenn es ihm wünschenswert erscheint, die Gründungsmitglieder aufzufordern, beim Treuhänder denjenigen Betrag zu hinterlegen, den der Treuhänder für angemessen erachtet, um die in diesem Paragraphen zugesagten Entschädigungen beispielsweise Freistellungen abzudecken.

§ 14

Der Treuhänder soll berechtigt sein, zu seiner Entschädigung Rückgriff auf das Vermögen und/oder Beteiligungen oder auf den Erlös aus dem Verkauf derselben zu nehmen hinsichtlich aller Beträge (einschl. der Vergütung), die an den Treuhänder auf Grund dieses Vertrages zu zahlen sind und um die Kosten jeder Schadloshaltung abzulösen, die ihm auf Grund dieses Vertrages zustehen. Für diese Zwecke soll er mit allen Vollmachten eines unbeschränkten Eigentümers ausgestattet sein, um das Vermögen oder jeden Teil desselben ohne Einschränkung zu verkaufen, zu belasten oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen.

§ 15

I. Dieser Vertrag bleibt in Kraft bis zum

1. 31. Dezember 2018 oder

2. bis entweder die Gründungsmitglieder unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten den Treuhänder schriftlich kündigen oder
3. der Treuhänder der Gesellschaft und/oder die Gründungsmitglieder unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten schriftlich kündigt (das frühere Kündigungsdatum soll gelten).

Jede gemäß dieser Klausel abgegebene Kündigung soll am letzten eines Kalendermonats gültig werden und auf jeden Fall soll eine Kündigung nicht vor Ablauf eines Jahres vom Datum dieses Vertrages abgegeben werden. Nach Beendigung des Treuhandvertrages sollen die Gründungsmitglieder dem Treuhänder alle Vergütungen zahlen, die dem Treuhänder bis zu dem Zeitpunkt zustehen, zusammen mit etwa noch ausstehenden Barauslagen und allen dem Treuhänder entstandenen Auslagen bei der Übertragung, Abtretung oder sonstigen Veräußerungen des Vermögens in der nachstehend vorgesehenen Weise. Der Treuhänder soll bei Beendigung dieses Vertrages das Vermögen an einen Nachfolgetreuhänder oder den Gründungsmitgliedern schriftlich benannten übertragen oder abtreten oder die Übertragung oder Abtretung veranlassen (und zwar auf Kosten der WinFonds oder ersatzweise auf Kosten der Gründungsmitglieder).

- II. Bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen, oder sobald wie möglich danach, soll der Treuhänder nach Weisung der Gründungsmitglieder, entweder
 1. das Vermögen auf den Nachfolgetreuhänder oder auf ein gemäß den Geschäftsbedingungen neu konstituiertes Treuhandverhältnis übertragen
 2. das Vermögen weiterhin in Verwahrung behalten zu den Bedingungen eines neuen Treuhandvertrages, der gemäß dieser Bedingungen konstituiert wird, oder
 3. das Vermögen (oder, nach seinem Ermessen, die Anteile) in der Weise verwerten, die er selbst wählen mag, jedoch so, dass der Treuhänder gegenüber den Gründungsmitgliedern oder einem der Gründungsmitglieder oder den früheren Mitgliedern oder irgendeiner sonstigen Person oder Personen in keiner Weise haftet.

§ 16

Für den Fall, dass der Treuhänder keine Verwertung für das Vermögen zu annehmbaren Bedingungen durchführen kann oder hinsichtlich des erzielten Erlöses bei einer Verwertung für einen dabei erlittenen Verlust oder Schaden, soll der Treuhänder berechtigt sein, von dem erzielten Erlös abzuziehen

1. alle an den Treuhänder auf Grund dieses Vertrages fälligen Zahlungen
 2. alle in Verbindung mit der Verwertung entstanden Auslagen und
 3. die Gebühren des Treuhänders für das Tätigwerden bei Beendigung der Beteiligungen und bei der anschließenden Auszahlung des Vermögens. Derartige Gebühren fallen zusätzlich zu einer gemäß dieses Vertrages noch zahlbaren Vergütung an (die jedoch wie darin vorgesehen festzusetzen ist) und
 4. alle Steuern und fiskalischen Abgaben jeglicher Art in Bezug auf die Beteiligung, die entsprechenden Gesellschaften Bürgerlichen Rechts und die treuhänderische Verwaltung oder Verwertung derselben durch den Treuhänder, wofür der Treuhänder und (falls der Treuhänder die Verwertung durch eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts besorgt) die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts zur Haftung herangezogen werden könnten.
- II. Nach Abzug aller in § 16 Absatz 1 dieses Vertrages aufgeführten Beträge - die Reinerträge der Verwertung - an diejenigen Personen auszukehren, die gemäß den Statuten bei Auflösung der Beteiligung ein Anrecht auf diese Erlöse haben würden. Unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer vollständig nachgekommen ist, wenn er die Erträge der Verwertung an die Treugeber und in solchen Anteilen auskehrt, die dem Treuhänder von der Gesellschaft als die den Geschäftsbedingungen entsprechenden Anteile aufgegeben werden (welche Information die Gesellschaft sich hiermit verpflichtet, dem Treuhänder aufzugeben) und bei Auskehrung in Anteilen gemäß dieser Information sollen die früheren Treugeber der WinFonds, wenn Sie vom Treuhänder dazu schriftlich aufgefordert werden, schriftlich bestätigen, dass der Treuhänder seinen Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag voll umfänglich nachgekommen ist.

III. Das zur Verteilung anstehende Vermögen soll nach Befolgung der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung in der Weise auf jeden Treugeber verteilt werden, dass jeder Inhaber einer Abrechnung den Anteil des Reinvermögens erhält, der dem Anteil seiner bei der Aufnahme in die WinFonds bezahlten Zeichnungsbetrages entspricht.

§ 17

- I. Die Gesellschaft und die Gründungsmitglieder namens der WinFonds und als getrennte einzel- und gesamtverbindlich abgegebene Zusicherung in eigenem Namen verpflichten sich:
1. Dem Treuhänder die Namen und Anschriften aller Treugeber der WinFonds mitzuteilen,
 2. dem Treuhänder innerhalb von 7 Tagen, über jede Änderung in den Inhabern eines Amtes, mit vollem Namen und Anschrift jedes neuen Amtsinhabers zu informieren,
 3. dem Treuhänder innerhalb von 7 Tagen, nach der Aufnahme eines neuen Treugebers zur Beteiligung in einen WinFonds, den Namen und die Anschrift des neuen Treugebers und bei Anschriftenänderung des Treugebers innerhalb von 7 Tagen nach Änderung die neue Anschrift mitzuteilen,
 4. das dem Treuhänder innerhalb von 7 Tagen, nach der entsprechenden Sitzung beispielsweise Versammlung einer ordnungsgemäß vom Sprecher der Geschäftsleitung der Gesellschaft, beglaubigter Auszug des Protokolls einer Sitzung beispielsweise Versammlung der Gesellschaft oder der Gründungsmitglieder der WinFonds, worin das Ausscheiden eines Amtsinhabers oder sonstigen Mitglieds der Geschäftsleitung, Wahl oder die Bestellung eines neuen Amtsinhabers oder Aufsichtsratsmitglieds und jede von den Gründungsmitgliedern geänderte Änderung der Geschäftsbedingungen protokolliert ist, überreicht wird,
 5. das dem Treuhänder ferner überreicht wird:

- a. Ein Exemplar der geprüften Jahresabschlüsse der Gründungsmitglieder, sobald diese verfügbar sind, und
 - b. eine Einladung zu jeder Hauptversammlung der Gründungsmitglieder und ein Exemplar der Tagesordnung und jedes aus den Versammlungen einzubringenden Beschlusses mindestens 14 Tage vor solchen Versammlungen, und
 - c. das Protokoll jeder solchen Versammlung, sobald diese verfügbar sind, und
 - d. ein Exemplar eines jeden Vertrages, der sich auf die Verwaltung der Beteiligung bezieht.
- II. Der Treuhänder soll das Recht haben, bei allen Hauptversammlungen der Gründungsmitglieder der WinFonds anwesend zu sein und dazu Einladungen zu erhalten, jedoch soll er auf solchen Versammlungen kein Stimmrecht haben.

§ 18

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages soll weder der Treuhänder noch eine Holding -, Tochter-, Beteiligungsgesellschaft des Treuhänders davon ausgeschlossen sein, als Versicherungsgeber, Versicherungsagentur oder Versicherungsmakler oder als Bank, Investmentmanager oder Investmentberater, als Komplementärin für ein oder beide Gründungsmitglieder oder für die WinFonds zu handeln, auch soll weder der Treuhänder noch eine Holding-, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft des Treuhänders davon ausgeschlossen sein, Darlehen an ein oder beide Gründungsmitglieder zu den Bedingungen zu gewähren, die zwischen Ihnen vereinbart werden oder mit einem oder allen Gründungsmitgliedern oder mit Beteiligungsgemeinschaften einen Vertrag abzuschließen oder in eine finanzielle oder andere Transaktion im normalen Geschäftsgang einzutreten; auch sollen sie berechtigt sein, Zinsen für überzogene Konten und die üblichen Bankgebühren zu berechnen und sollen nicht gehalten sein, den Gründungsmitgliedern oder einem der beiden Gründungsmitglieder oder den WinFonds gegenüber Rechenschaft abzulegen über einen im Zusammenhang damit etwa erzielten Gewinn.



§ 19

Jede auf Grund einer Bestimmung dieses Treuhandvertrages abzugebende Mitteilung ist zu erteilen oder zuzustellen per Einschreiben/Rückschein, adressiert jeweils an die Gesellschaft, an die Gründungsmitglieder oder an den Treuhänder an deren jeweilig eingetragenem Sitz oder an die Gesellschaft, Gold AG, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf oder jede andere Anschrift, die dem Treuhänder von den Gründungsmitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

§ 20

Der Treuhänder und die Gründungsmitglieder sollen berechtigt sein, durch hierzu geschlossenen Zusatzvertrag die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages in der Weise und in dem Umfang zu ändern, abzuändern oder zu ergänzen, wie sie es für jeden ihnen als ratsam erscheinenden Zweck für angebracht halten, mit der Maßgabe, dass, soweit der Treuhänder nicht schriftlich bescheinigt, dass nach seiner Meinung eine solche Änderung, Abänderung oder Ergänzung, die Interessen der Treugeber nicht beeinträchtigt und sich nicht dahin auswirkt, den Treuhänder oder die Gründungsmitglieder aus einer Verantwortung gegenüber den Treugebern zu entlassen, keine derartige Änderung, Abänderung oder Ergänzung vorgenommen werden soll, ohne Billigung durch einen Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung der Treugeber, die ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem HGB einberufen und abgehalten worden ist, und ferner mit der Maßgabe, dass keine derartige Änderung oder Ergänzung einem Treugeber die Verpflichtung auferlegen soll, weitere Beiträge in Bezug auf seine Beteiligung in den WinFonds zu leisten oder irgendeine diesbezügliche Verbindlichkeit zu übernehmen.

§ 21

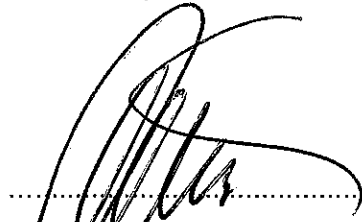
Maßgebend für diesen Treuhandvertrag und seine Auslegung sind die Gesetze von Zypern. Die Gründungsmitglieder unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Zypern und geben ihr unwiderrufliches Einverständnis zur Zustellung auf dem Postweg oder jede andere Zustellungsart, die nach dem Recht in Zypern zulässig ist.



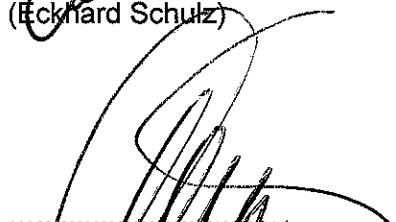
§ 22

- I. Falls der Treuhänder aus dem hiermit geschlossenen Treuhandverhältnis zurücktritt oder ausscheidet oder aus Gründen des Wohnsitzes oder Firmensitzes nicht mehr als Treuhänder gemäß dieses Vertrages handeln kann, soll der Treuhänder aus allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verfahren und Rechnungslegungen jeder Art seitens eines aus diesem Vertrag Begünstigten (ob existent oder nicht), der tatsächlich oder prospektiv interessiert ist oder sein könnte, entlastet werden in Bezug auf das Vermögen oder daraus realisierten Gewinnen oder die Treuhandverhältnisse aus diesem Vertrag oder einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung oder vermeintlicher Ausübung der Treuhandaufgaben mit Ausnahme von Handlungen,
1. die sich aus Betrug oder betrügerischem Treubruch ergeben, an denen der Treuhänder oder (im Falle einer juristischen Person) einer seiner Direktoren beteiligt war,
 2. um von einem solchen Treuhänder das Treuhandvermögen wieder zu erlangen, das sich im Besitz eines solchen Treuhänders befindet oder von ihm oder (bei einer juristischen Person) seinen Amtsinhabern erlangt und veruntreut wurde.
- II. Die Laufzeit dieses Vertrages soll, je nachdem, welches der folgenden Daten zuerst eintritt, bis zum 31. Dezember 2018 dauern.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2013



.....
Gold Group AG
(Eckhard Schulz)



.....
Gold International B.V.
(Eckhard Schulz)



.....
Deutsche Treusorge Partnership GmbH & Co. KG
(Dirk Schulz)



.....
Forsal Trading Ltd.
(Georgios Vettas)